



Sportordnung

Allgemeiner Teil

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeines.....	3
3. Gesundheitsaspekte	3
4. Landesmeisterschaften.....	3
5. Ehrungen	4
6. Lehrtätigkeit.....	4
7. Sonstige sportliche Veranstaltungen	4
8. Rechtsmittel.....	4
9. Anti-Doping-Richtlinien	4
9.1. Grundsatz / Definition	4
9.2. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	5
9.3. Kaderverpflichtung	7
9.4. Der NADA-Code	8
10. Inkrafttreten	8

1. Einleitung

- 1.1. Der Text der Ordnung gilt für die männliche und die weibliche Sprachform.
- 1.2. Die Sportordnung regelt unter Berücksichtigung der FIQ-Bestimmungen, der Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), der DKB Satzung und der Satzung des Landesverbandes Kegeln/Bowling (LV K/B Sachsen-Anhalt den Sportbetrieb im LV K/B Sachsen-Anhalt. Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Sie ist für alle DKB Mitglieder und deren Untergliederungen verbindlich. Ergänzend zur Sportordnung erlässt der DKB die Technischen Vorschriften mit Zulassungsordnung.
- 1.3. Die Bestimmungen der Sportordnung und der Zusatzordnung können nur vom Verbandstag des LV K/B Sachsen-Anhalt geändert oder ergänzt werden.
- 1.4. Für den Erlass der Bahnabnahmeordnung, der Richtlinien für das BKSA, der Richtlinien für Breiten- und Freizeitsport und der Schiedsrichterordnung für ihren Bereich sind die Sektionen Bohle, Bowling und Classic in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

2. Allgemeines

- 2.1. Der LV K/B Sachsen-Anhalt überträgt den Sektionen Bohle, Bowling und Classic die eigenverantwortliche und selbständige Durchführung und Überwachung aller sportlichen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen für ihren spezifischen Bereich.
- 2.2. Als Sportkegeln/-bowlen im Sinne der Sportordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Vorschriften des DKB entsprechen, mit den vom DKB zugelassenen Materialien ausgestattet sind und nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.
- 2.3. Die Bestimmungen gliedern sich in
 - Sportordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt, Allgemeiner Teil
 - Sportordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt, Besonderer Teil B (getrennt für jede Sektion).
- 2.4. Verantwortlich für die Durchsetzung der Sportordnungen sind die den Sportbetrieb leitenden Funktionäre.

3. Gesundheitsaspekte

Organisationen des Kegel- und Bowlingsportes haften nicht für Gesundheitsschäden eines Spielers infolge der Sportausübung.

4. Landesmeisterschaften

- 4.1. Die Sektionen Bohle, Bowling und Classic tragen im Auftrag des LV K/B Sachsen-Anhalt ihre Landesmeisterschaften aus. Die einzelnen Wettbewerbe sowie deren Teilnehmer sind von den Sektionen selbst festzulegen.
- 4.2. Der LV K/B Sachsen-Anhalt tritt mit dem Behindertensportverband des LandesSportBund Sachsen-Anhalt (LSB) als Mitveranstalter bei den Behinderten-Meisterschaften auf.

5. Ehrungen

- 5.1. Die Sieger und Platzierten bei Landesmeisterschaften sind von den Sektionen im Auftrag des LV K/B Sachsen-Anhalt entsprechend zu ehren. Die Festlegung der zu Ehrenden obliegt den Sektionen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von den Sektionen zu tragen.

6. Lehrtätigkeit

- 6.1. Der LV K/B Sachsen-Anhalt überträgt die Aus- und Fortbildung, insbesondere von B/C-Trainern und B/C-Schiedsrichtern den Sektionen Bohle, Bowling und Classic in eigener Verantwortung.
- 6.2. Für Lehrtätigkeiten in diesem Bereich dürfen Honorare nur nach den in Sachsen-Anhalt und im LV K/B Sachsen-Anhalt festgelegten Sätzen vergütet werden.
- 6.3. Die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit ist durch den Erwerb des Übungsleiterausweises (F Schein) bzw. einer Trainerlizenz des DKB nachzuweisen.
- 6.4. Auf Antrag ist es Übungsleitern, Trainern wie auch Spitzenspielern gestattet, Lehrtätigkeiten auch außerhalb des LV K/B Sachsen-Anhalt unter gleichen Bedingungen auszuüben.

7. Sonstige sportliche Veranstaltungen

- 7.1. Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele, Trimm-dich-Veranstaltungen, Wettkegeln, Werbebowling und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland. Bei allen Veranstaltungen dieser Art muss gewährleistet sein, dass bei den Mannschaftsstärken, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist. Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.
- 7.2. Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muss in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 7.3. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren regeln die zuständigen Sektionen.
- 7.4. Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden. Eine Verknüpfung einer Tombola mit Wettkampfergebnissen ist unzulässig.

8. Rechtsmittel

Rechtsmittel sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt geregelt.

9. Anti-Doping-Richtlinien

9.1. Grundsatz / Definition

Der LV K/B Sachsen-Anhalt untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendung von allen Dopingmitteln und -methoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung. Insoweit ist der von der NADA verabschiedete NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Verbotsliste der NADA/WADA Bestandteil dieser Ordnung.

Bei Änderungen des NADA-Codes gelten die dort gefassten Bestimmungen ohne dass es einer Änderung der Sportordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt bedarf.

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Punkt 9.2.1 bis 9.2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

9.2. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 9.2.1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz¹, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe² eines Athleten.
- 9.2.1.1. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 9.2.1 zu begründen.
- 9.2.1.2. Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 9.2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben:
- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird;
- oder,
- wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt;
- oder,
- wenn die B-Probe des Athleten auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihre Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche bestätigt.
- 9.2.1.3. Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 9.2.1.4. Abweichend von der allgemeinen Regelung des Abs. 9.2.1 können in der Verbotsliste oder den internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 9.2.2. Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.
- 9.2.2.1. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
- 9.2.2.2. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder

¹ Jede Substanz oder Substanzklasse/Methode die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird

² Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde

die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zu begehen.

- 9.2.3. Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen.

Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen.

- 9.2.4. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und / oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des International Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder des Standards für Meldepflichten eines Athleten, der einem Registered Testing Pool oder dem Nationalen Testpool angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

- 9.2.5. Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den Versuch der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur Probenahme, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation oder die Einschüchterung oder der Versuch der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

- 9.2.6. Der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

- 9.2.6.1. Der Besitz durch einen Athleten innerhalb eines Wettkampfs von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahme genehmigung, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 9.2.6.2. Der Besitz durch einen Athletenbetreuer innerhalb eines Wettkampfs von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahme genehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 9.2.7. Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

- 9.2.8. Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind.

- 9.2.9. Tatbeteiligung

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-

Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Art 10.12.1 NADA-Code bzw. Abs. 9.2.1 durch eine andere Person.

9.2.10. Verbotener Umgang

Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer,

9.2.10.1. der an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist; oder

9.2.10.2. der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gemäß dieses NADA-Code und/oder WADA-Code gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem WADA-Code stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

9.2.10.3. der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 9.2.10.1 oder 9.2.10.2) beschriebene Person tätig wird.

Die Organisation oder die WADA muss den Athleten oder eine andere Person im Voraus über die Sperre oder Sanktionierung des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Athleten oder einer anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation soll – im Rahmen des Möglichen – dem in der schriftlichen Information an den Athleten oder die andere Person genannten Athletenbetreuer mitteilen, dass der Athletenbetreuer innerhalb von 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation erklären kann, dass die in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 9.2.10.1 oder 9.2.10.2) beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 NADA-Code gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, welches zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 WADA-Code lag).

Der Athlet oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 (bzw. Abs. 9.2.10.1 oder 9.2.10.2) beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 (bzw. Abs. 9.2.10.1, 9.2.10.2 oder 9.2.10.3) genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

9.2.11. Die Teilnahme am Wettkampf / Training oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

9.3. Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, durch Unterschrift sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß LV K/B-Rechts- und Verfahrensordnung zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren.

9.4. Der NADA-Code

Der NADA-Code, die jeweiligen Listen (Verbotsliste sowie die Beispielliste zulässiger Medikamente) und alle nötigen Formulare sind über die Internetadresse der NADA bzw. der Homepage des DKB zu finden.

10. Inkrafttreten

Die Sportordnung des LV K/B Sachsen-Anhalt wurde am 18.03.2016 beschlossen und tritt am 01.07.2016 in Kraft.